

FROM: hannelore-huber [REDACTED]  
DATE: 29/12/2009 15:33

-----  
TOPIC = Öffentliches Auftragswesen  
-----

Sehr geehrte Damen und Herren,

über Ted, das Amtsblatt der EU, müssen Aufträge ausgeschrieben und auch deren Vergabe veröffentlicht werden.

Es müsste also aus der Veröffentlichung der Auftragsvergabe ersichtlich sein, wer den Auftrag erhalten hat.

Im konkreten Fall:

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:349102-2009:TEXT:DE:HTML>

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:349103-2009:TEXT:DE:HTML>

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:349106:TEXT:DE:HTML>

steht hier unter Punkt:

V.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde:

**Nichts!**

Es ist nicht zu erkennen, wer (Name, Anschrift des Unternehmens) den Auftrag erhalten hat.

Wo kann ich diese Information erhalten?

Ich bin etwas irritiert, dass ich eigentlich immer den öffentlichen Auftraggeber kontaktieren muss, um etwas zu erfahren.

Gibt es für die Vergabe/Veröffentlichung von Aufträgen Vorschriften, z.B. was in welcher Form anzugeben ist?

Wofür ist TED bzw. öffentliche EU-weite Ausschreibungen gedacht, wenn man eigentlich gar nichts erkennen kann als den Auftraggeber? Ich dachte, dass diese Plattform auch der Transparenz dienen sollte? Ist das eine falsche Einschätzung von mir?

Für Ihre Hilfe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

>

Hannelore Huber

From: <[REDACTED]@ec.europa.eu>  
To: <hannelore-huber[REDACTED]>  
Cc: <[REDACTED]@ec.europa.eu>; <MARKT-INBOX-ALLEMAGNE@ec.europa.eu>;  
<Markt-Info@ec.europa.eu>; <[REDACTED]@ec.europa.eu>  
Sent: Friday, January 15, 2010 12:48 PM  
Subject: Ihre Frage zu Bekanntmachungen in TED

Sehr geehrte Frau Huber,

Besten Dank für Ihre Anfrage.

Die Pflichten zur Bekanntmachung der Vergabe öffentlicher Aufträge, die in den Anwendungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG fallen, sind in den Richtlinien und ihren Anhängen geregelt (Artikel 43, 44 und Anhang XVI der Richtlinie 2004/17/EG; Artikel 35, 36 und Anhang VII Teil A der Richtlinie 2004/18/EG; die Texte der Richtlinien finden Sie unter

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/legislation\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/legislation_de.htm)).

Danach sind der Name und die Anschrift des ausgewählten Auftragnehmers in der Veröffentlichung grundsätzlich obligatorisch anzugeben.

Allerdings liegt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der auftragsbezogenen Veröffentlichungen bei der ausschreibenden Stelle; das Amt für Veröffentlichungen überprüft diese nicht für jede einzelne Veröffentlichung im Detail.

Eine Rüge unvollständiger oder fehlerhafter Veröffentlichungen (beziehungsweise die Anforderung fehlender Informationen) ist an den jeweiligen Auftraggeber selbst zu richten, beziehungsweise nach den Regeln der innerstaatlichen Vergabenachprüfungsverfahren an die in den Bekanntmachungen angegebene Vergabenachprüfungsstelle.

Ich hoffe Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen  
C/3 - Konzeption und Anwendung des Vergaberechts III  
SPA2, Büro [REDACTED], B-1049 Brüssel  
Tel.: +32-2-296 [REDACTED], Fax: +32-2-296 [REDACTED]  
E-mail: [REDACTED]@ec.europa.eu